

Pflicht aus § 106 Abs. 2 Buchst. d GBA (Einhaltung der Bestimmungen über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz) pauschal in andere Rechtsverhältnisse (beispielsweise das Sozialversicherungsverhältnis) zu übertragen. In Übereinstimmung mit U. L i p p m a n n (NJ 1975 S-107) bejahen wir, daß auch Werk-tätige ohne Leitungsfunktion Träger von Pflichten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sind. Diese Pflichten sind aber eindeutig auf den Arbeitsprozeß und das damit verbundene Rechtsverhältnis bezogen (§ 20 ASchVO).

Es ist unstreitig, daß sich Rechtsverhältnisse und die sich aus ihnen ergebenden Rechte und Pflichten überlagern können. So kann z. B. eine im Arbeitsprozeß be-gangene Verletzung der Bestimmungen des Gesund-heits- und Arbeitsschutzes oder des sozialistischen Eigentums sowohl eine arbeitsrechtliche als auch eine strafrechtlich relevante Pflichtverletzung darstellen. Diese Fälle sind jedoch mit der hier erörterten Proble-matik nicht identisch. Für sie ist typisch, daß sowohl im straf- als auch im arbeitsrechtlichen Bereich teil-weise übereinstimmende Pflichten normiert sind, die bei Verletzung die von den spezifischen Rechtsnormen bestimmten Rechtsfolgen auslösen. Eine solche Über-lagerung ist aber hinsichtlich der rechtlichen Regelung von Arbeits- und Sozialversicherungsverhältnissen nicht gegeben, zumindest nicht, soweit es um Ver-stöße gegen ärztliche Anordnungen während der Ar-beitsunfähigkeit geht.

Rechtliche Konsequenzen der Nichtbefolgung ärztlicher Anordnungen während der Arbeitsbefreiung infolge von Krankheit oder Unfall

Die gesetzliche Ausgestaltung des Arbeits- und des Sozialversicherungsverhältnisses sieht spezielle Konsequenzen für den Fall der Arbeitsunfähigkeit vor. Aus dem Sozialversicherungsverhältnis besteht beispielsweise ein Anspruch auf Krankengeld. Die so-zialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sehen aber auch finanzielle Konsequenzen für den Fall der Nicht-beachtung ärztlicher Anordnungen vor, denn Kranken-geld und Hausgeld können ganz oder teilweise versagt werden (§ 62 SVO). Diese Folge ist jedoch nicht als Dis-ziplinarmaßnahme zu qualifizieren. Es handelt sich hier vielmehr um den gänzlichen oder teilweisen Wegfall eines Anspruchs.

Im Falle der Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit und Unfall erhält der Werktätige einen gesetzlich gere-gelten Lohnausgleich. Dieser soll ihm und seinen Fa-milienangehörigen während der Freistellung von der Arbeit eine seinen bisherigen Verhältnissen im wesent-lichen entsprechende Befriedigung seiner Bedürfnisse sichern. Der Lohnausgleich wird u. a. unter der Voraus-setzung gewährt, daß der Werktätige während der Frei-stellung die notwendigen ärztlichen Anordnungen ein-hält. Tut er das nicht, dann sind die Voraussetzungen z?ur Gewährung des Lohnausgleichs nicht oder nur zum Teil erfüllt.

Deshalb kann u. E. das pflichtwidrige Verhalten inner-halb des Sozialversicherungsverhältnisses nicht als Verletzung der Arbeitsdisziplin aufgefaßt werden, denn dem völligen oder teilweisen Wegfall des Lohn-ausgleichs bei Arbeitsunfähigkeit liegt der Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen, nicht aber der Aspekt einer Disziplinierung zugrunde.

Krankengeld und Lohnausgleich sind verschiedenartige Geldleistungen. Das Krankengeld ist eine Versiche-rungsleistung, die durch Beiträge der Betriebe und der Werk-tätigen sowie durch staatliche Zuführungen ermög-licht wird. Beim Lohnausgleich handelt es sich dagegen um einen Bestandteil des Arbeitseinkommens, der vom

Betrieb gewährt wird, wenn die Arbeitsleistung eines Werk-tätigen aus gesellschaftlich gerechtfertigten Grün-den wegfällt.

Trotz dieser Unterschiede sind — insbesondere in funk-tioneller Hinsicht — Zusammenhänge zwischen Kran-kengeld und Lohnausgleich nicht zu übersehen. Sie müssen auch in den Fällen beachtet werden, in denen infolge der pflichtwidrigen Verhaltensweise eines Werk-tätigen im Rahmen des Sozialversicherungsrechts-verhältnisses Konsequenzen hinsichtlich seines An-spruchs auf Krankengeld und Lohnausgleich eintreten.

So ist es u. E. sehr bedenklich, voneinander isolierte Entscheidungen bezüglich der Ansprüche auf Kranken-geld und auf Lohnausgleich zu treffen. Insbesondere ist zu fordern, daß Betriebsgewerkschaftsleitung und staatlicher Leiter des Betriebes einheitlich beurteilen, ob das Verhalten des Werk-tätigen einen Verstoß gegen die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen dar-stellt. Es wäre unververtretbar, Entscheidungen zuzulassen, nach denen z. B. einmal der Verstoß gegen ärztliche An-ordnungen bejaht und einmal verneint wird. Ob ein derartiger Verstoß Vorgelegen hat, sollte nur dasjenige Organ entscheiden, das unmittelbar mit der Leitung und Entscheidung sozialversicherungsrechtlicher Be-ziehungen betraut ist. Dies ist im Betrieb die Betriebsge-werkschaftsleitung, nicht aber der Betriebsleiter oder andere leitende Mitarbeiter. Der Betriebsleiter sollte an diese Entscheidung gebunden sein.

Das bedeutet allerdings nicht, daß auf der Grundlage dieser Entscheidung der Betriebsgewerkschaftsleitung auch übereinstimmende Entscheidungen über die Min-derung oder Nichtgewährung von Krankengeld und Lohnausgleich getroffen werden sollen. Hier können unterschiedliche Entscheidungen (z. B. aus Aspekten der sozialen Sicherstellung der Familie eines Werk-tätigen) erforderlich sein. Sie müssen aber auf einer einheit-lichen Wertung der negativen Verhaltensweise des Werk-tätigen während der Arbeitsunfähigkeit beruhen und koordiniert erfolgen.

Im Staatsverlag der DDR erschien soeben

W. K. Swirbul:

Staatsanwaltschaft und Kriminalitätsvorbeugung

127 Seiten; EVP: 6 M

Die Arbeit vermittelt nicht nur interessante Einblicke in die Aufgaben und die Arbeitsweise der sowjetischen Staatsanwaltschaft. Da sie sich an den gesamtgesellschaftlichen Voraussetzungen und Erfordernissen einer wirkungsvollen Kriminalitätsvorbeugung in der entwickelten sozia-listischen Gesellschaft orientiert, spricht sie von vornherein einen brei-teren Leserkreis an.

Der Verfasser, Prof. Dr. W. K. Swirbul, stellvertretender Direktor des Unionsinstituts für das Studium der Kriminalitätsursachen und die Ausarbeitung von Vorbeugungsmaßnahmen beim Generalstaatsanwalt der UdSSR, ist seit langem auch in der DDR als Kriminologe und Spezialist auf dem Gebiet der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht be-kannt. Seine Arbeit wird unseren Lesern, die bereits durch die Rezen-sion von H. Kaiser in NJ 1973 S. 127 auf die 1971 in Moskau erschie-nene russische Originalausgabe hingewiesen worden waren, viele Anregungen vermitteln und den Meinungsstreit beleben.

Spezielle Aufmerksamkeit beanspruchen die Auffassungen und Über-legungen, die Swirbul zu den Fragen der Analyse der Kriminalität sowie der Wirkungsweise und Resultate der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung anbietet. Indem er versucht, Möglichkeiten und Grenzen für die analytische Arbeit darzustellen, gibt er wertvolle Denkanstöße.

Die Arbeit gliedert sich folgendermaßen:

1. Die Kriminalität und Besonderheiten der Organisation ihrer Be-kämpfung in der UdSSR
2. Die Staatsanwaltschaft und ihre Rolle bei der Überwindung der Kriminalität
3. Das Studium der Kriminalität
4. Die Ausarbeitung, Planung und Organisation von Maßnahmen der Staatsanwaltschaft im Kampf gegen die Kriminalität
5. Das Zusammenwirken der Staatsanwaltschaft mit anderen Staats-organen und gesellschaftlichen Organisationen